

Standpunkt zu Settlements (2. Fassung)

Wien, 2023

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundswettbewerbsbehörde

Radetzkystrasse 2, 1030 Wien

Stand: November 2023

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Bundeswettbewerbsbehörde und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an wettbewerb@bwb.gv.at.

Inhalt

Inhalt	4
Präambel	4
Grundsätzliches	7
Verfahrensablauf.....	10
Verfahren vor dem Kartellgericht	12
Veröffentlichung.....	13
Schlussbemerkung.....	13

Inhalt

Präambel

- (1) In diesem Standpunkt werden die Vorgangsweise der Bundeswettbewerbsbehörde („BWB“) und der mögliche Verfahrensablauf einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung (sog. Settlement) näher erläutert. Er richtet sich damit an Unternehmen, die ein derartiges Vorgehen anstreben.
- (2) Der Vorteil eines Settlements liegt aus Vollzugssicht insbesondere darin, rasch kartellrechtskonformes Verhalten herzustellen und Rechtssicherheit zu schaffen. Ein wesentlicher **Vorteil** für die Unternehmen ist die Gewährung eines Settlementabschlags (zu den genaueren Modalitäten siehe RZ 11 ff sowie RZ 18 ff) und somit eine verringerte Geldbuße. Rechtssicherheit wird insofern geschaffen, als das Unternehmen schon vor Gerichtsanhängigkeit von der konkreten, verminderten Geldbußenhöhe in Kenntnis gesetzt wird. Ein weiterer Vorteil für Behörden/Gerichte und Unternehmen gleichermaßen ist die Vermeidung zeit- und kostenintensiver Kartellverfahren. Die Möglichkeit, Kartellverfahren im Wege von Settlements zu erledigen hat sich europäisch und international als Best Practice etabliert und bewährt.¹
- (3) Die BWB achtet dabei auf eine hinreichend spezial- und generalpräventive Wirkung der im Rahmen eines Settlements beantragten Geldbußen. Die Effektivität des Kartellrechtsvollzuges soll durch kürzere Verfahrensdauer und effektiveren Einsatz behördlicher Ressourcen gesteigert werden.
- (4) Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung besteht in Österreich grundsätzlich für alle relevanten **Tatbestände des KartG**, insbesondere §§ 1, 5 und § 17 KartG, sowie jene der **Art 101 und 102 AEUV**.
- (5) Ein für den Zweck eines Settlementverfahrens abgegebenes Anerkenntnis wird gemäß § 37b Z 5 KartG in Übereinstimmung mit Art 2 Z 18 der RL (EU) 2014/104²

¹ Siehe ua das Merkblatt des deutschen Bundeskartellamts, <https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Merkbl%C3%A4tter/Merkblatt-Settlement.pdf?blob=publicationFile&v=3> bzw. die Mitteilung der Europäischen Kommission, https://competition-policy.ec.europa.eu/cartels/settlement_en.

² Richtlinie (EU) 2014/104 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, ABl 2014 L 349/1.

sowie Art 2 Abs 1 Z 18 der RL (EU) 2019/1³ wie folgt definiert: „*Vergleichsausführungen: die freiwillige Darlegung eines Unternehmens gegenüber einer Wettbewerbsbehörde, die ein Anerkenntnis oder den Verzicht auf das Bestreiten seiner Beteiligung an einer Wettbewerbsverletzung und seiner Verantwortung dafür enthält und eigens dazu abgegeben wird, um der Wettbewerbsbehörde ein vereinfachtes oder beschleunigtes Verfahren zu ermöglichen*“.

- (6) Davon zu unterscheiden ist die **Kronzeugenregelung**⁴ gemäß § 11b Abs 2 WettbG⁵, deren parallele Anwendung eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung nicht ausschließt, sodass eine Kumulierung der Reduktion⁶ der zu verhängenden Geldbuße grundsätzlich in Betracht kommt. Als Kronzeugen gelten Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, die an einem Kartell zwar beteiligt waren⁷, nunmehr an der Aufdeckung dieses Kartells iSd § 11b Abs 1 oder 2 WettbG mitwirken und denen „*als Gegenleistung für die uneingeschränkt aus freien Stücken erfolgte Offenlegung von Informationen zu dem Kartell (...) entweder völlige Straffreiheit oder eine wesentliche Reduzierung der Strafen gewährt wird (...)*“.⁸
- (7) Festgehalten wird, dass eine Kooperation von Unternehmen auch außerhalb dieses Standpunktes, sowie des Kronzeugenprogrammes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der BWB bei der Bestimmung der zu beantragenden Geldbußenhöhe unter Bedachtnahme auf gesetzlichen Bemessungskriterien angemessen berücksichtigt werden kann (vgl. insb § 30 Abs 3 Z 3 KartG).
- (8) Auch besteht in Fällen, in denen die Verhängung einer Geldbuße aufgrund der Natur der in Frage stehenden Zuwiderhandlung nicht zwingend geboten ist, die Möglichkeit der Annahme von Verpflichtungszusagen durch das Kartellgericht gemäß § 27 KartG als Form einer beschleunigten Verfahrensbeendigung. Diese erfolgt dabei durch eine unternehmensseitige Abgabe von **Verpflichtungszusagen**, die das Kartellgericht für

³ Richtlinie (EU) 2019/1 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts, ABl. 2019 L 11/3.

⁴ Siehe dazu den „Leitfaden Kronzeugenprogramm“ verfügbar über die Website der BWB sowie die Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über die Anwendung der Kronzeugenregelung des Wettbewerbsgesetzes, BGBl. II Nr. 487/2021.

⁵ Wettbewerbsgesetz, BGBl. I Nr. 62/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2021.

⁶ Dabei wird von der aufgrund der Regelungen des Kronzeugenprogrammes bereits in geminderter Höhe zu beantragenden Geldbuße abschließend noch ein Settlementabschlag in Abzug gebracht.

⁷ Die BWB kann iSd § 11b Abs 1 Z 1 aus ermittlungstaktischen Gründen das um Kronzeugenstatus ansuchende Unternehmen auch dazu verhalten, aus dem Kartell nicht auszuscheiden.

⁸ Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit innerhalb des Netzes der Wettbewerbsbehörden, ABI C 2004/101, FN 14 zu RZ 37.

bindend erklären kann, wenn zu erwarten ist, dass diese Zusagen künftige Zuwiderhandlungen ausschließen.

- (9) Die BWB arbeitet in Fällen der einvernehmlichen Verfahrensbeendigung, wie auch in allen anderen Fällen, mit dem **Bundeskartellanwalt**⁹ in bewährter Kooperation zusammen. Der Bundeskartellanwalt wird seitens der BWB in Gespräche zu einem möglichen Settlement regelmäßig eingebunden.
- (10) Dieser Standpunkt stellt die derzeitige Rechtsansicht und Praxis der BWB dar. Er kann die österreichischen Gerichte, insbesondere das Kartell- und Kartellobergericht weder binden, noch deren Entscheidungen vorgreifen.

⁹ Siehe <https://www.justiz.gv.at/justiz/justizbehoerden/bundeskartellanwalt.36c.de.html>.

Grundsätzliches

- (11) Settlements sind kein Vergleich iSd § 30 Abs 1 AußStrG iVm § 34 KartG. Ein Settlement erfordert vielmehr ein Anerkenntnis und eine Außerstreitstellung des durch die BWB ermittelten Sachverhalts durch das Unternehmen, das einen der einvernehmlichen Verfahrensbeendigung zugänglichen Tatbestand verwirklicht hat. Das Verfahren wird durch einen bindenden Beschluss des Kartellgerichts beendet.¹⁰ In der Regel erfolgt das kartellgerichtliche Verfahren ohne Durchführung eines umfangreichen Beweisaufnahmeverfahrens auf der Grundlage des durch die BWB ermittelten und vom Unternehmen ausdrücklich außer Streit gestellten Sachverhalts und der Würdigung der vorgelegten Urkunden durch das Kartellgericht. Dem Kartellgericht steht im Sinne des im Kartellrecht herrschenden Untersuchungsgrundsatzes allerdings die Möglichkeit offen, weitere Beweise zu erheben.
- (12) Die rechtliche Grundlage für ein Settlementverfahren vor dem Kartellgericht bilden insbesondere §§ 17¹¹ und 33 Abs 1¹² AußStrG. Zusammengefasst verschaffen sie dem Antragsgegner bzw dem Unternehmen und den Amtsparteien die Möglichkeit, das Beweisverfahren vor dem Kartellgericht zu verkürzen.

¹⁰ Ein (Zivil-)Gericht, das über den Ersatz des Schadens aus einer Wettbewerbsrechtsverletzung entscheidet, ist an die Feststellung der Wettbewerbsrechtsverletzung gebunden, wie sie im rechtskräftigen Beschluss des Kartellgerichts getroffen wurde (vgl § 37i Abs 2 KartG). Der Umstand, dass die Entscheidung des Kartellgerichts auf Basis eines Settlements erfolgt, ändert daran nichts. Gewisse im Hinblick auf ein Settlement erstellte Dokumente unterliegen aber einer Privilegierung und damit einem besonderen Schutz vor Verwendung in Schadenersatzverfahren (siehe Rz 16).

¹¹ § 17 AußStrG: „Das Gericht kann eine Partei unter Setzung einer angemessenen Frist auffordern, sich zum Antrag einer anderen Partei oder zum Inhalt der Erhebungen zu äußern, oder die Partei zu diesem Zweck zu einer Vernehmung oder Tagsatzung laden. Lässt die Partei die Frist ungenützt verstreichen oder leistet sie der Ladung nicht Folge, so kann das Gericht annehmen, dass keine Einwendungen gegen die Angaben der anderen Partei oder gegen eine beabsichtigte Entscheidung auf der Grundlage des bekannt gegebenen Inhalts der Erhebungen bestehen. Die Aufforderung zur Äußerung sowie die Ladung haben einen Hinweis auf diese Rechtsfolge zu enthalten und sind wie eine Klage zuzustellen. Gegen eine solche Fristsetzung oder Ladung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.“

¹² § 33 Abs 1 AußStrG: „Das Gericht kann von Erhebungen absehen, wenn es schon auf Grund offenkundiger Tatsachen oder der unbestrittenen und unbedenklichen Angaben einer oder mehrerer Parteien davon überzeugt ist, dass eine Behauptung für wahr zu halten ist.“

- (13) Voraussetzung ist, dass das Unternehmen den Inhalt des beim Kartellgericht eingebrachten Geldbußenantrags der BWB explizit außer Streit stellt. Im Anerkenntnis muss neben der Anführung unternehmenseigener Angaben (etwa Firmenbezeichnung, Anschrift sowie Firmenbuchnummer) und der expliziten Tatsachenaußerstreitstellung, auch der rechtlichen Würdigung der BWB gefolgt und die in Aussicht gestellte Geldbuße als angemessen akzeptiert werden.¹³
- (14) Das Außerstreitstellen von Tatsachen betrifft insbesondere:
- die Darstellung der vorgeworfenen Verhaltensweisen, einschließlich deren zeitlichen und räumlichen Ausmaß und Folgen,
 - die Form der Beteiligung des Unternehmens und
 - die Nennung anderer an den vorgeworfenen Verhaltensweisen beteiligten Unternehmen.
- (15) Die **rechtliche Würdigung** ist die Subsumtion der außer Streit gestellten Tatsachen unter die anzuwendende kartellrechtliche Bestimmung im Sinne der rechtlichen Einschätzung der BWB. Sie ist vom Unternehmen explizit im Anerkenntnis zu akzeptieren. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass diese rechtliche Würdigung das Kartellgericht und Kartellobergericht nicht binden kann.
- (16) Anerkenntnisse (Vergleichsausführungen iSd § 37b Abs 5 KartG) zählen zu jenen Kategorien **privilegierter Dokument**¹⁴, denen ein besonderer Schutz gegen Einsichtnahme, Offenlegung und Verwendung durch Dritte (insb Schadenersatzkläger), aber auch durch Parteien eines kartellgerichtlichen Verfahrens, zugestanden wird. Die BWB kann (Teile von) Anerkenntnisse(n) als Beweismittel in weiteren kartellgerichtlichen Verfahren, welche sich auf den im Anerkenntnis zugestandenen Sachverhalt (beispielsweise gegen ein anderes an derselben Zuwiderhandlung beteiligtes Unternehmen) beziehen, verwenden. Ein weiteres von der Kartellverfolgung betroffenes Unternehmen erhält durch die Einräumung des rechtlichen Gehörs iSd § 13 Abs 2 WettbG bzw im Rahmen des

¹³ Im Fall eines Settlements vor Gerichtsanhängigkeit wird die BWB das Unternehmen in geeigneter Weise über diese Elemente des von ihr zu stellenden Antrags in Kenntnis setzen.

¹⁴ Ein Anerkenntnis ist ein nach Abschnitt II. 5. sowie § 39 Abs 2 des KartG privilegiertes Dokument. Im Wesentlichen bedeutet dies, dass eine weitere (Anordnung der) Offenlegung und Verwendung von Anerkenntnissen gemäß § 13a Abs 3 WettbG und §§ 37k Abs 4 und 5 bzw Akteneinsicht durch Dritte gemäß 39 Abs 2 KartG grundsätzlich nicht möglich ist. Diese Privilegierung umfasst nur die Anerkenntniserklärung als solche, also jene Darlegung, die eigens zu dem Zweck formuliert wurde, die Anwendung eines vereinfachten oder beschleunigten Verfahrens zu ermöglichen. Das Verbot der Offenlegung erstreckt sich hingegen nicht auf Informationen, die unabhängig vom Verfahren vor der BWB vorliegen, auch wenn diese Informationen in den Akten einer Wettbewerbsbehörde vorhanden sind (§ 37k Abs 4 KartG).

kartellgerichtlichen Verfahrens somit zwar Kenntnis von diesen Beweismitteln, welche von der BWB ausdrücklich als „privilegiert“ gekennzeichnet werden. Eine Verwendung durch dieses (weitere) Unternehmen ist aber ausschließlich für Zwecke der Ausübung der Verteidigungsrechte in dem betroffenen Verfahren zulässig (§ 39 Abs 2 KartG)¹⁵.

- (17) Im Hinblick auf die angestrebte Erzielung von Rechtssicherheit und die autonome rechtliche Würdigung des Sachverhalts durch das Kartellgericht (siehe Rz 15) sieht die BWB Fälle mit zentralen offenen, in der Rechtsprechung noch nicht (ausreichend) geklärten Rechtsfragen als wenig geeignet für eine Verfahrensbeendigung mittels Settlement an. Im Rahmen ihrer pflichtgemäßen Ermessensausübung im Einzelfall wird die BWB solche Fälle daher in der Regel nicht für eine Erledigung durch ein Settlement in Betracht ziehen.¹⁶

¹⁵ Außerhalb des Verfahrens vor dem Kartellgericht oder dem Kartellobergericht dürfen privilegierte Dokumente nach dieser Vorschrift nur in Verfahren über die Aufteilung einer den Kartellbeteiligten gesamtschuldnerisch auferlegten Geldbuße verwendet werden.

¹⁶ Dies steht der Berücksichtigung eines sonstigen wesentlichen Beitrags des Unternehmens zur Aufklärung des Sachverhalts als Milderungsgrund bei der Bemessung einer Geldbuße (§ 30 Abs 3 Z 3 KartG) nicht entgegen.

Verfahrensablauf

- (18) Zeitliche Schranken zur Einleitung eines Settlementverfahrens bestehen grundsätzlich nicht, weshalb das betroffene Unternehmen bei Vorliegen einer entsprechenden Bereitschaft grundsätzlich **jederzeit** - in Ausnahmefällen auch nach Einleitung eines kartellgerichtlichen Verfahrens - ein Settlementgespräch mit den Amtsparteien (BWB und Bundeskartellanwalt) initiieren kann, sofern davon noch eine Verfahrenserleichterung zu erwarten ist. Die BWB bringt von kartellrechtlichen Ermittlungen betroffenen Unternehmen nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens die wesentlichen Elemente der vorgeworfenen Zuwiderhandlung zur Kenntnis. Dies erfolgt durch eine **Mitteilung der Beschwerdepunkte** (§ 13 Abs 2 WettbG), mit welcher der zur Last gelegte Sachverhalt, die wesentlichen Beweismittel und die damit verbundene rechtliche Würdigung dem betroffenen Unternehmen zur Stellungnahme vorgelegt werden.
- (19) Üblicherweise werden Settlementgespräche zur Erreichung größtmöglicher Verfahrenseffizienz nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens und Übermittlung der Mitteilung der Beschwerdepunkte der BWB durch die Unternehmen mit einem formlosen schriftlichen Ersuchen an die BWB initiiert.
- (20) Generell kommt der BWB ein Ermessen zu, ob sie in Settlementgespräche eintritt oder diese fortsetzt. Dies hängt insbesondere von dem jeweiligen Verfahrensstadium und dem Grad der ernsthaften Kooperationsbereitschaft des Unternehmens, sowie dem Grad der tatsächlichen Bemühung des Unternehmens das Verfahren möglichst effizient zu beenden ab. Sollten konkrete Rechtsfragen strittig bleiben, ist eine gerichtliche Klärung der geeignete Weg, um Rechtssicherheit zu schaffen.
- (21) Das Unternehmen hat der BWB alle für die Bemessung der Geldbuße nötigen, **maßgeblichen Tatsachen** (Umsatzangaben, berücksichtigungswürdige Milderungsgründe¹⁷, integrierte Präventionsmaßnahmen etc.) offenzulegen. Ergänzende Sachverhaltselemente, die im weiteren Verfahrensverlauf bekannt werden, können in die Beurteilung miteinfließen.
- (22) Liegt ein diesem Standpunkt entsprechendes Anerkenntnis vor, wird ein **Settlementabschlag** von bis zu 15% erfolgen.¹⁸ Die konkrete Höhe des anwendbaren Settlementabschlags ist von verschiedenen Faktoren abhängig, wie insbesondere der

¹⁷ Gemäß § 30 Abs 1 KartG ist bei der Bemessung der Geldbuße „insbesondere auf die Schwere und Dauer der Rechtsverletzung, auf die durch die Rechtsverletzung erzielte Bereicherung, auf den Grad des Verschuldens und auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Bedacht zu nehmen.“ Die in § 30 Abs 2 und 3 KartG angeführten Erschwerungs- und Milderungsgründe sind rein demonstrativ aufgelistet.

¹⁸ Der Settlementabschlag schließt eine durch Kooperation außerhalb des Kronzeugenprogramms bedingte zusätzliche Geldbußenmilderung nicht aus.

tatsächlich bewirkten Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens. Dabei kann auch der Zeitpunkt im Verfahren, zu dem ein Anerkenntnis abgegeben wird, eine Rolle spielen. Während bei einer Abgabe des Anerkenntnisses im Anschluss an den in Rz 19 genannten Zeitpunkt häufig die volle Ermäßigung zur Verfügung steht, wird nach dem Beginn des kartellgerichtlichen Verfahrens der Abschlag regelmäßig deutlich unter 10% fallen.

- (23) Gehen der Abgabe des Anerkenntnisses langwierige und wiederholte Verhandlungen voraus, welche den Zielsetzungen der Verfahrensbeschleunigung und Reduktion des Verfahrensaufwandes entgegenlaufen, wird dies ebenso zu einer Reduktion des möglichen Abschlags führen.
- (24) Bei der möglichen **Kumulation einer Kooperation nach dem Kronzeugenprogramm**, welche bereits nach § 11b WettbG zur Beantragung einer geminderten Geldbuße führt, **und einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung** (siehe Rz 6) ist zu beachten, dass der zusätzliche Settlementabschlag insbesondere die Akzeptanz der durch die BWB vorgenommenen konkreten rechtlichen Würdigung widerspiegelt, während das Außerstreitstellen des Sachverhaltes sowie das Eingestehen der eigenen Beteiligung an einer Zuwiderhandlung bereits wesensimmanente Bestandteile der Kronzeugenkooperation sind. Eine doppelte Berücksichtigung kommt insofern nicht in Frage, sodass in solchen Fällen grundsätzlich nicht der volle Settlementabschlag gewährt werden kann.
- (25) Im Sinne einer effizienten Verfahrensführung sind von der BWB im Rahmen von Settlements den Unternehmen gesetzte **Fristen** einzuhalten.
- (26) Settlementgespräche werden von der BWB **regelmäßig beendet**, sofern das Unternehmen mit seinem Verhalten den Sinn und Zweck des Settlements, nämlich die Reduktion des Verfahrensaufwands, konterkariert bzw die Ermittlungen (auch betreffend andere Unternehmen) behindert oder gefährdet. Dies kann ua der Fall sein bei der Unterdrückung von Beweismitteln, Offenlegung von Beweismitteln an Dritte ¹⁹ , Missachtung von Fristen sowie bei Vorliegen sonstiger Verfahrensverzögerungs- und Verdunkelungshandlungen. Eine Fortsetzung der Zuwiderhandlung hat jedenfalls die Beendigung der Gespräche zur Folge.

¹⁹ Sofern eine Offenlegung nicht in Abstimmung mit der BWB oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtung erfolgt. Auch bei Bestehen einer gesetzlichen Offenlegungspflicht ist die BWB hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Verfahren vor dem Kartellgericht

- (27) Kommt es vor Gerichtsanhängigkeit zu einem Settlement, stellt die BWB auf dieser Grundlage einen entsprechenden **Antrag** an das Kartellgericht. Ein solcher Antrag gibt im Wesentlichen die vorgeworfene Zuwiderhandlung und die rechtliche Würdigung durch die BWB wieder. Mit dem Antrag werden das vom Unternehmen unterfertigte Anerkenntnis und Beweismittel, welche die vorgeworfene Zuwiderhandlung belegen, vorgelegt.
- (28) Auch in dem Ausnahmefall, dass ein Unternehmen erst im Rahmen eines laufenden kartellgerichtlichen Verfahrens an die BWB oder die Amtsparteien mit dem Ersuchen nach einem Settlement herantritt, gilt das oben Beschriebene. Die BWB wird in der Folge auf Grundlage dessen und der vorliegenden Beweismittel beim Kartellgericht die **Verhängung einer betragsmäßig bestimmten Geldbuße beantragen bzw. konkretisieren**.
- (29) Das Kartellgericht kann gemäß § 36 Abs 2 2. Satz KartG keine höhere Geldbuße verhängen, als von der BWB beantragt. Dies bedeutet, dass im Falle der Konkretisierung der Geldbuße in ihrem Antrag oder zu einem späteren Zeitpunkt im kartellgerichtlichen Verfahren das Kartellgericht in der Höhe gebunden ist.
- (30) Sowohl im Fall des Settlements vor Gerichtsanhängigkeit, als auch während des kartellgerichtlichen Verfahrens ist es empfehlenswert, die üblicherweise vom Kartellgericht aufgetragene Stellungnahme zum (verfahrenseinleitenden) Antrag der BWB vorab zur Kenntnis zu bringen.
- (31) Dem Gericht steht es frei weitere Untersuchungen, zB Zeugeneinvernahmen vorzunehmen, oder aber auch das Vorbringen der BWB und das damit übereinstimmende Anerkenntnis des Unternehmens ohne weitere Schritte seiner Entscheidung zugrunde zu legen.
- (32) In Verfahren gegen mehrere Antragsgegner kann es vorkommen, dass einzelne Unternehmen sich für eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung entscheiden, während andere Unternehmen den Weg eines „streitigen“ Verfahrens gehen („**Hybridverfahren**“). Die BWB wird sich dabei im Rahmen des verfahrensrechtlich Möglichen (§ 36 Abs 2 AußStrG) sowie angesichts der Umstände des Einzelfalles dafür einsetzen, Verfahrensteile, welche die Settlementwerber betreffen, zu einem raschen Abschluss im Wege eines Teilbeschlusses zu bringen. Die Entscheidung darüber obliegt aber dem Kartellgericht.

Veröffentlichung

- (33) Die BWB **kann** über von ihr geführte Verfahren von öffentlicher Bedeutung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen die Öffentlichkeit informieren. § 35b Staatsanwaltschaftsgesetz über die Information der Medien ist sinngemäß anzuwenden.²⁰ Darüber hinaus ist die BWB **verpflichtet**, unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen auf ihrer Website bekannt zu machen, dass sie oder der Bundeskartellanwalt einen Antrag gemäß §§ 26, 27, 28, 28a und 29 KartG 2005 an das Kartellgericht gestellt hat. Die Bekanntmachung kann die Namen des oder der betroffenen Unternehmen und in kurzer Form die Art der vermuteten Zuwiderhandlung und den betroffenen Geschäftszweig enthalten.²¹ Die BWB hat auf ihrer Website auch unter Angabe der Geschäftszahl den Spruch rechtskräftiger Entscheidungen gemäß den §§ 26 bis 29 KartG 2005 unverzüglich zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung kann die Namen des oder der betroffenen Unternehmen und den betroffenen Geschäftszweig enthalten. Wird in einer Entscheidung ein Verstoß gegen Art 101 AEUV oder § 1 KartG 2005 zwar festgestellt, aber wegen des Vorgehens der Bundeswettbewerbsbehörde nach § 11b Abs 1 Z 1 lit. a keine Geldbuße verhängt, hat die Veröffentlichung im Fall eines Kronzeugen iSd § 37e Abs 3 KartG 2005 jedenfalls den Namen des Unternehmens sowie den Hinweis auf seinen Status zu enthalten.²² Davon **gesondert** veröffentlicht das Kartellgericht seine Entscheidung in der **Ediktsdatei der Justiz** nach Durchführung eines Verfahrens gem § 37 KartG unter Anhörung der Parteien.

Schlussbemerkung

- (34) Dieser Standpunkt ist nicht abschließend. Die BWB behält sich bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall vor, von der in diesem Standpunkt dargestellten Vorgangsweise abzuweichen. Für weitergehende Erläuterungen und Rückfragen steht die BWB gerne zur Verfügung. Sie können Fragen zu dem Leitfaden gerne an wettbewerb@bwb.gv.at richten.

²⁰ § 2 Abs 2 Z 4 WettbG.

²¹ § 10b Abs 2 WettbG.

²² § 10b Abs 3 WettbG.

Bundswettbewerbsbehörde

Radetzkystrasse 2, 1030 Wien

+43 1 245 08 - 0

wettbewerb@bwb.gv.at

bwb.gv.at